

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Markus Kurth, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Tom Koenigs, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der sozialen Situation von Menschen, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben

A. Problem

Die deutsche Rechtslage behindert die Inanspruchnahme sozialer Menschenrechte durch Betroffene, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Die Meldepflicht aller öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörden stellt dabei das größte Hindernis dar. Die Betroffenen vermeiden den Kontakt mit allen staatlichen Einrichtungen aus Furcht, dass dadurch ihr Aufenthalt in Deutschland bekannt wird. So kommen ihnen Leistungen, auf die sie einen Anspruch haben, nicht zugute. Das gilt insbesondere für den Zugang zur medizinischen Grund- bzw. Notfallversorgung, den Kindergarten- und Schulbesuch sowie für die Durchsetzung von Lohn- und Entschädigungsansprüchen. Zudem ist die humanitär motivierte Hilfe für diese Menschen in Deutschland unter Strafe gestellt. Bis zum 20. Juli 2011 muss Deutschland die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (Sanktionsrichtlinie) umsetzen, welche die Stärkung der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Aufenthaltsstatus vorschreibt. Die Umsetzungsvorschläge der Bundesregierung im bisherigen Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes sind bei weitem nicht ausreichend.

B. Lösung

Die Übermittlungspflichten gemäß § 87 AufenthG werden auf die öffentlichen Stellen beschränkt, die der Gefahrenabwehr und der Strafrechtspflege dienen. Weitere Übermittlungspflichten von Leistungsträgern und Gerichten nach dem AsylbLG, SchwarzArbG, SGB III und SGB VII werden eingeschränkt. Zudem wird die Strafbarkeit von Beihilfehandlungen gemäß § 27 StGB i.V.m. § 95 AufenthG eingeschränkt. Schließlich wird Menschen ohne Aufenthaltsstatus, die Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 SchwarzarbG oder nach § 15a AÜG sind, eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in Strafverfahren mit den Behörden kooperieren. Die Aufenthaltserlaubnis soll auch zur Durchsetzung von Lohn- und Entschädigungsansprüchen erteilt werden. Weitere Verbesserungen für die effektive Durchsetzung von Lohnansprüchen sind die Vermutung eines mindestens dreimonatigen Arbeitsverhältnisses, die Mindestvergütung in Höhe der üblichen Vergütung, die Haftung von Generalunternehmern und zwischengeschalteten Unternehmern sowie die Einführung einer gesetzlichen Prozessstandschaft von Verbänden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die erleichterte Inanspruchnahme einer medizinischen Grund- bzw. Notfallversorgung i. S. d. Asylbewerberleistungsgesetzes sowie im Hinblick auf die erwünschte Teilnahme von Kindern, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, an frühkindlicher und schulischer Bildung entstehen den öffentlichen Leistungsträgern Kosten. Der Kostenumfang ist aufgrund der unbekanntem Anzahl der Betroffenen derzeit nicht zu prognostizieren.

Gleichzeitig wird die Schwarzarbeit abnehmen, wenn sie dadurch erschwert und verteuert wird, dass die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Aufenthaltsstatus vor Arbeitsgerichten auf Lohnzahlung klagen.

Durch die Verringerung der Schwarzarbeit ist ein Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge und des Steueraufkommens zu erwarten.

elektronische Vorab-Fassung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der sozialen Situation von Menschen, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. In § 15a Absatz 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Ausgenommen von der Verteilung sind Ausländer, die Opfer von Straftaten nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches, nach § 10 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233, 233a des Strafgesetzbuches wurde, ist abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.“

b) Nach Absatz 4a werden folgende Absätze 4b und 4c eingefügt:

„(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, ist abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

(4c) Die Aufenthaltserlaubnis gemäß Absatz 4a und 4b soll ferner erteilt oder verlängert werden, wenn dem Ausländer die zustehende Vergütung oder der zustehende Schadensersatz noch nicht vollständig geleistet wurde.“

3. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 4a“ die Angabe „und 4b“ eingefügt.

4. § 50 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 4a Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 4a oder Abs. 4b“ sowie die Angabe „§ 25 Abs. 4a Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 4a Nummer 2 oder Absatz 4b Nummer 2“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ausländer, die ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt waren, sind unverzüglich, spätestens vor der Ausweisung, durch eine von der Ausländerbehörde beauftragten Fachstelle über die Rechte nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. 168 vom 30.06.2009, S. 24), umfassend zu unterrichten.“

5. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Öffentliche Stellen“ durch die Wörter „Polizei- und Ordnungsbehörden sowie öffentliche Stellen mit der Aufgabe der Strafverfolgung und – vollstreckung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Öffentliche Stellen“ durch die Wörter „Die in Abs. 1 genannten Stellen“ ersetzt und der letzte, mit „das Jugendamt“ beginnende Halbsatz gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

6. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Handlungen, die der Unterstützung eines Ausländers dienen, der eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2, Absatz 1a oder Abs. 2 Nr.1b begeht, stellen kein Hilfeleisten im Sinne des § 27 Strafgesetzbuches dar, wenn das Ziel der Handlung die humanitäre Unterstützung der betroffenen Person war.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

7. In § 99 Absatz 1 Nummer 14 werden nach den Wörtern „Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ die Wörter „nach Maßgabe der Regelung gemäß § 87“ eingefügt.

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

In § 11 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Datenübermittlung ist unzulässig, wenn einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 oder einem Familienangehörigen Leistungen gem. §§ 4 oder 6 gewährt werden.“

Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.7. 2004 (BGBl. I 2004, 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt.

„Die in § 2 Absatz 2 Nummer. 1 bis 7, 8a und 9 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten über vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nicht übermitteln.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 7, 8a und 9 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten über vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nicht übermitteln.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Verfahren über Ansprüche von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern dürfen Gerichte personenbezogene Daten über den Ausländer nicht übermitteln.“

Artikel 4 Änderung des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch – Arbeitsförderung

Nach § 405 Absatz 6 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), wird folgender Satz 3 eingefügt:

„In Verfahren über Ansprüche von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern dürfen Gerichte personenbezogene Daten über den Ausländer nicht übermitteln.“

Artikel 5 Änderung des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung

In § 211 Satz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom

28. April 2011 (BGBl. I S. 687), werden am Satzanfang die Wörter „Personenbezogene Daten von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sowie“ eingefügt.

Artikel 6 **Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einschränkung nach Satz 1 gilt weder für den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 noch wenn das Kindeswohl die Inanspruchnahme von Leistungen erfordert.“

Artikel 7 **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Nach § 612a des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34), wird folgender § 612b eingefügt:

„§ 612b Vergütung bei illegaler Beschäftigung

- (1) Bei einem Dienstverhältnis mit einem Betroffenen von § 232 oder § 233 StGB oder einem Ausländer, der keine erforderliche Genehmigung nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und keine erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit nach § 4 Absatz 3 hat, wird für die Vergütung vermutet, dass der Arbeitgeber den Ausländer mindestens drei Monate beschäftigt hat.
- (2) Als vereinbarte Vergütung ist die übliche Vergütung anzusehen, es sei denn, der Arbeitgeber hat mit dem Ausländer eine höhere Vergütung vereinbart.
- (3) Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Erfüllung der Verpflichtung dieses Unternehmers nach Absatz 1 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Gleiche gilt für den Generalunternehmer und alle zwischengeschalteten Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehung zu dem Arbeitgeber. Die Haftung nach Satz 2 entfällt, wenn der Generalunternehmer oder der zwischengeschaltete Unternehmer das Fehlen der nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Genehmigung oder der nach § 4 Absatz 3 erforderlichen Berechtigung zur Erwerbstätigkeit oder das Vorliegen von § 232 oder § 233 StGB nicht kannte und bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt auch nicht hätte erkennen können.
- (4) Ein Ausländer, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt worden ist oder Betroffener von § 232 oder § 233 StGB ist, kann Klage auf Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 3 auch vor einem deutschen Gericht für Arbeitsachen erheben.
- (5) Die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 8

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Nach § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b Prozessstandschaft von Verbänden

Wollen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer die Verletzung ihrer Rechte nach der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen geltend machen, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Ausländer selbst vorliegen.“

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung

Begründung

A. Allgemeines

I.

In Deutschland besteht ein menschenrechtliches Problem im staatlichen Umgang mit Menschen, die in unserem Land ohne ein Aufenthaltsrecht leben.

Der Staat hat die Pflicht, Leben, Gesundheit und auch die menschenwürdige Existenz von Betroffenen, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, zu sichern.

Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stehen nicht im Widerspruch zu der Pflicht des Staates, illegale Einwanderung und illegalen Aufenthalt zu bekämpfen. Dabei muss der Staat aber die ihm durch die Grundrechte und Menschenrechte gesetzten Grenzen beachten. Der Gesetzesentwurf definiert diese Grenzen und schafft einen Ausgleich zwischen dem ordnungspolitischen Interesse der Migrationskontrolle und dem rechtsstaatlichen Interesse der Wirksamkeit von fundamentalen Rechten für alle in Deutschland lebenden Menschen.

Auch zu den Bemühungen, die illegale Beschäftigung in Deutschland zu bekämpfen, stehen die vorgeschlagenen Änderungen nicht im Widerspruch. Im Gegenteil: Durch die hier vorgeschlagene Verbesserung von Klagemöglichkeiten der schwarz beschäftigten Menschen ohne Aufenthaltsstatus gegen ihre hiesigen Arbeitgeber wird eine Verteuerung der Beschäftigung von illegalen Arbeitskräften bezweckt – und damit eine Verringerung des durch diese Form der Schwarzarbeit entstehenden volkswirtschaftlichen Schadens.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zwei Zielgruppen im Blick, nämlich Ausländerinnen und Ausländer, die im Ausländerzentralregister als ausreisepflichtig registriert sind und keine Duldung besitzen und solche, die keinen Aufenthaltstitel und keine Duldung besitzen und weder im Ausländerzentralregister noch sonst behördlich registriert sind.

II.

Um zu erreichen, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität die ihnen zustehenden sozialen Rechte tatsächlich wahrnehmen, schlägt der Gesetzentwurf die Einschränkung der Übermittlungspflichten von öffentlichen Stellen, die Entkriminalisierung der humanitären Hilfe sowie die Stärkung der Rechte von illegal Beschäftigten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vor. Die Änderungen sind eine Weiterentwicklung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der 16. Wahlperiode (BT-Drs. 16/445).

1. Einschränkung der Übermittlungspflichten

Die Meldepflicht aller öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörden stellt das größte Hindernis bei der Wahrnehmung der sozialen Rechte von Menschen dar, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Die Betroffenen vermeiden den Kontakt mit allen staatlichen Einrichtungen aus Furcht, dass dadurch ihr Aufenthalt in Deutschland bekannt wird. So kommen ihnen Leistungen, auf die sie einen Anspruch haben, nicht zugute.

Der Gesetzentwurf begrenzt daher die Übermittlungspflichten gemäß § 87 AufenthG auf die öffentlichen Stellen, die der Gefahrenabwehr und Strafrechtspflege dienen. Andere öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten über Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsstatus nicht mehr an die Ausländerbehörden weitergeben. Dadurch soll insbesondere öffentlichen Stellen, deren Kernaufgabe die Gewährung sozialer Rechte ist, die Datenübermittlung untersagt werden, denn die Übermittlungspflicht steht der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegen. Nur wenn Anspruchsberechtigte sicher sein können, dass die Ausländerbehörden über ihren Aufenthalt nicht informiert werden, werden sie sich an die Leistungsträger wenden, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Aber auch in anderen Gesetzen sind Übermittlungspflichten von Leistungsbehörden und Gerichten statuiert, die mit diesem Gesetzentwurf geändert werden sollen. Das gilt insbesondere für die Übermittlungspflicht der Sozialämter gemäß § 11 Abs. 3 AsylbLG bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die hier vorgeschlagene partielle Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ändert nichts an der Notwendigkeit, das Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt aufzuheben (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes, BT-Drs. 17/1428).

Die Übermittlungspflichten sind als Instrument zur Migrationskontrolle nicht geeignet. Die Vorstellung ihrer migrationskontrollierenden Wirkung geht nämlich davon aus, dass sich Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität etwa im Krankheitsfalle an die Behörden wenden und ihre Identität und Aufenthaltssituation preisgeben, um anschließend nach einer hinreichenden Genesung auszureisen. Diese Sichtweise geht an der Realität vorbei, denn die Betroffenen scheuen vor dem Behördenkontakt zurück und verzichten auf die Wahrnehmung ihrer sozialen Rechte – mit allen für sie schwerwiegenden Konsequenzen.

2. Entkriminalisierung der humanitären Hilfe

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. I S. 1970, 1988) wurde die Beihilfe zum illegalen Aufenthalt als qualifizierter Straftatbestand gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG a.F. aufgehoben. Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe nach § 27 StGB zu den in § 95 AufenthG aufgeführten Straftaten kommt jedoch weiterhin in Betracht.

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz hat sich die Situation zwar etwas verbessert. Danach soll Personen, die im Rahmen der Ausübung ihres Berufs oder ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit handeln, keine Strafverfolgung nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Verbindung mit § 27 StGB drohen, wenn sich ihr Handeln auf die Erfüllung ihrer rechtlich festgelegten beziehungsweise anerkannten berufs- oder ehrenamtsspezifischen Pflichten bezieht (Vor 95.1.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). Die Strafflosigkeit allein durch Verwaltungsvorschrift klarzustellen, ist jedoch nicht ausreichend.

Unter helfenden Personen herrscht weiterhin Rechtsunsicherheit darüber unter welchen Umständen sie im Einzelnen Hilfe leisten dürfen. Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. In seinem Beschluss vom 02.09.2009, Az. 5 StR 266/09, hat der Bundesgerichtshof eine strafbare Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt eines Ausländers durch das Gewähren von Unterkunft und Verpflegung bejaht, ungeachtet dessen, dass der Ausländer auch ohne diese Hilfeleistung zur Fortsetzung seines illegalen Aufenthalts fest entschlossen war. Um die Rechtsklarheit insbesondere auch im Bereich beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten zu erhöhen, stellt der Gesetzentwurf die humanitär motivierte Hilfe für Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in § 95 AufenthG ausdrücklich straflos.

3. Unterstützung von Betroffenen, die Opfer von Schwarzarbeit sind, bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Opfer von Schwarzarbeit vor, wenn die Betroffenen sich bereit erklären, in Strafverfahren mit den Behörden zu kooperieren oder Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis in Deutschland durchsetzen möchten. Weitere Verbesserungen zur effektiven Durchsetzung von Lohnansprüchen sind die Vermutung eines mindestens dreimonatigen Arbeitsverhältnisses, die Mindestvergütung in Höhe der üblichen Vergütung, die Haftung von Generalunternehmern und zwischengeschalteten Unternehmern sowie die Einführung einer gesetzlichen Prozessstandschaft von Verbänden. Diese Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (Sanktionsrichtlinie). Die Umsetzungsvorschläge der Bundesregierung im bisherigen Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes sind bei weitem nicht ausreichend.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden von wichtigen Gremien des öffentlichen Lebens in Deutschland, die sich seit Jahren mit der menschenrechtlichen Herausforderung im Umgang mit Menschen ohne Aufenthaltsstatus beschäftigen, befürwortet. So hat insbesondere die

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, bestehend aus der Arbeiterwohlfahrt, dem Deutschen Caritasverband, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland in ihrem Positionspapier „Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland“ von Januar 2010 entsprechende Forderungen aufgestellt. Aber auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hat mehrfach die ungenügende Rechtslage in Deutschland angemahnt und Handlungsempfehlungen herausgegeben (vgl. „Das Recht auf Bildung für Kinder ohne Papiere“ von 2009 sowie der Bericht der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität „Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – ihr Recht auf Gesundheit“ von August 2008). Auch die Bundesärztekammer hat mehrfach die Bundesregierung aufgefordert, die Übermittlungspflicht für öffentliche Stellen (öffentliche Krankenhäuser, Sozialämter) an die Ausländerbehörde im Falle der medizinischen Behandlung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus aufzuheben, um zu gewährleisten, dass diese ihr Recht auf medizinische Behandlung nach § 4 AsylbLG auch faktisch wahrnehmen können.

Die schwarz-gelbe Regierungskoalition ihrerseits hat diesbezüglich lediglich zwei Aspekte aufgegriffen: Auf S. 78 ihres Koalitionsvertrags hat sie zum einen angekündigt, die aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten dahingehend zu ändern, dass zumindest der Schulbesuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ermöglicht wird. Zum anderen will Schwarz-Gelb europäische Rechtsvorschriften in das deutsche Recht umsetzen, damit illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige ihre Lohnansprüche in Zukunft besser einklagen können (BT-Drs. 17/5470).

Schließlich problematisiert die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in ihrem „Achten Lagebericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland“ von Juni 2010 den Zugang zur Gesundheitsversorgung und Bildung sowie die Durchsetzung von Lohnansprüchen von Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Der Lagebericht kommt zu dem Schluss, dass Ansprüche und garantierte Menschenrechte in der Praxis aufgrund der Übermittlungspflichten von diesen Menschen nicht im gebotenen Maße wahrgenommen werden und die gesetzlichen Regelungen unzureichend sind.

III.

Die Schätzungen, wie viele Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, schwanken erheblich – von 100.000 bis zu 500.000 Menschen.

Dass valide Daten über die Anzahl der in Deutschland lebenden Menschen ohne Aufenthaltsstatus nicht vorliegen, hat zum einen damit zu tun, dass staatliche Kontrollbehörden grundsätzlich nur das sog. Hellfeld erfassen, nicht aber das Dunkelfeld ausleuchten können. Die Unsicherheit über das quantitative Ausmaß der unerlaubten Migration in Deutschland hängt aber auch mit dem spezifischen Charakter dieses gesellschaftlichen Phänomens zusammen. Die hier lebenden Menschen ohne Aufenthaltsstatus sind nämlich sowohl in ihrer Zusammensetzung, als auch von ihren jeweiligen Aufenthaltszeiten in Deutschland äußerst heterogen. Es gibt eine Vielzahl von wechselnden - und nicht selten Legalität und Illegalität verbindende - Mischformen von Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung. Viele der Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsstatus leben seit Jahren in Deutschland – unter ihnen eine große Zahl von Kindern, die unter den - gerade für Minderjährige - unzumutbaren Bedingungen der Illegalität aufwachsen.

IV.

Internationale Menschenrechtspakte, die von Deutschland ratifiziert wurden, enthalten die Verpflichtung, die Menschenrechte von Personen ohne Aufenthaltstitel zu schützen.

Insbesondere der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) verpflichtet die Vertragsstaaten, die für ein Leben in Menschenwürde notwendigen sozialen Rechte für alle Menschen, die in einem Vertragsstaat leben, zu gewährleisten.

So verpflichtet Art. 12 des Sozialpakts die Vertragsstaaten, allen Menschen gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Der Ausschuss für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, der die Einhaltung der Rechte überwacht, hat dabei unterstrichen, dass „die Staaten (insbesondere) der Verpflichtung (unterliegen), das Recht auf Gesundheit zu achten, indem sie es zum Beispiel unterlassen, den gleichberechtigten Zugang zu vorbeugenden, heilenden und lindernden Gesundheitsdiensten für jeden Menschen zu verweigern oder zu beschränken, einschließlich für (...) Asylsuchende und illegale Immigranten.“ Gem. Art. 2 Abs. 2 des Sozialpakts sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung der Rechte zu erreichen. Zu diesen Maßnahmen gehört, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Gesundheitsversorgung so ausgestaltet werden, dass alle Menschen, die in einem Vertragsstaat leben, Zugang haben. Für Deutschland bedeutet dies, dass die Rahmenbedingungen für den Zugang zur Gesundheitsversorgung so ausgestaltet sein müssen, dass illegal in Deutschland lebende Menschen diesen ohne Furcht vor Entdeckung in Anspruch nehmen können. Die derzeitige Ausgestaltung des § 1 AsylbLG genügt diesen Voraussetzungen nicht, da die Meldepflicht dazu führt, dass illegal in Deutschland lebende Menschen Leistungen der gesundheitlichen Notversorgung nicht in Anspruch nehmen.

Kinder sind durch die Menschenrechtspakte besonders geschützt. So verpflichtet Art. 13 des Sozialpakts und Art. 28 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes die Bundesrepublik Deutschland, allen Kindern den Zugang zur Grundschule und zu den weiterführenden Schulen zu ermöglichen. Insbesondere nach der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention im Mai 2010 muss der Zugang zu frühkindlicher und schulischer Bildung für alle hier lebenden Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sichergestellt werden. Ein besonderes Augenmerk der Kinderrechtskonvention liegt darüber hinaus auf der Gesundheitsvorsorge der Kinder.

Alle internationalen Menschenrechtspakte verlangen von den Vertragsstaaten, dass dem Einzelnen der Rechtsweg offen steht, um die ihm verbürgten Rechte durchsetzen zu können. Dazu gehört, dass der Zugang zum Rechtsweg tatsächlich besteht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Menschen ohne Aufenthaltsstatus die Durchsetzung ihrer Lohnforderungen oder anderer Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis häufig deswegen nicht in Anspruch nehmen, weil sie befürchten, dass dadurch der Ausländerbehörde ihre Aufenthaltssituation bekannt wird. Durch die Meldepflichten der Arbeitsgerichte an die Ausländerbehörden und die Zollverwaltung wird also der tatsächliche Zugang zum Rechtsweg verhindert. Damit genügt Deutschland nicht seinen internationalen Verpflichtungen, wie sie z. B. aus Art. 2 Abs. 3 a) des Internationalen Übereinkommens über bürgerliche und politische Rechte bestehen. Bezüglich der Rechte in der Arbeit, wie sie in Artikel 7 des Sozialpaktes verbürgt sind, hat der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 3 vom 14.12.1990 hervorgehoben, dass diese Rechte einklagbar sind und deswegen der Rechtsweg eröffnet werden muss.

Die UN-Konvention über die Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien ist seit 2003 in Kraft. Dieses Übereinkommen fasst die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten zusammen. Unter anderem werden dort auch explizit die Rechte von irregulär in einem Land lebenden Ausländerinnen und Ausländer genannt. Deutschland ist aufgefordert, (zuletzt durch die sog. abschließenden Bemerkungen des UN-Sozialpaktausschusses vom 20. Mai 2011) dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

V.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass für den Grundrechtsschutz von Menschen ohne Aufenthaltsstatus auch folgenden untergesetzlichen Maßnahmen große Bedeutung zukommt:

1. Die Bundesländer sollten Regelungen schaffen, die dem Recht auf Bildung und damit auch dem Recht auf Zugang zu öffentlichen Kindergärten und Schulen aller Kinder, deren Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt, Rechnung trägt. Ein gutes Beispiel dafür ist Hamburg, wo die Schulsenatorin der damaligen schwarz-grünen Koalition per Rundschreiben erklärte, die umstrittene Schülerdatei dürfe nicht zur Erfassung statusloser Kinder verwendet werden.

2. Im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung sollten sich die Länder an den Regelungen in Hamburg und Bremen orientieren. Im rot-grün regierten Bremen wurde 2009 die Humanitäre Sprechstunde in den Räumen des Gesundheitsamtes eingerichtet. Zwei Mal die Woche bieten dort Ärztinnen und Ärzte mit Migrationshintergrund kostenlos und anonym eine ärztliche Primärversorgung an. In Hamburg hat die Bürgerschaft im September 2010 auf Vorschlag der grünen Bürgerschaftsfraktion die Einrichtung einer Clearing Stelle sowie eines Notfallfonds beschlossen. Die Clearingstelle ermöglicht in einer vertraulichen Beratung angstfrei zu prüfen, ob die Betroffenen reguläre Ansprüche auf Kostenübernahme haben. Für dringende Notfälle gibt es die Möglichkeit, über den Fonds schnell Hilfe zu leisten.
3. Die Bundesländer, die Härtefallkommissionen im Sinne von § 23a AufenthG eingerichtet haben, sollten sicherstellen, dass ein illegaler Aufenthalt keinen Ausschlussgrund für die Annahme eines Härtefalles darstellt. Ansonsten könnten gerade diejenigen Personen nicht von der Vorschrift des § 23a AufenthG profitieren, denen die Einrichtung von Härtefallkommissionen auch zugute kommen soll.
4. Die deutschen Auslandsvertretungen sollten künftig sowohl auf die Gefahren und Folgen einer unerlaubten Einreise bzw. irregulären Beschäftigung in Deutschland hinweisen als auch über Anlaufstellen informieren, an die sich Hilfesuchende in Notfällen wenden können.
5. Auch die Zollbehörden des Bundes und die Polizeibehörden der Länder sollten über Informationsmaterial und über entsprechend geschultes Personal verfügen, um aufgegriffene Personen ohne Aufenthaltsstatus über deren Rechte aufzuklären und sie auf Wege hinzuweisen, wie sie diese wahrnehmen können. Vorbild sollten hier die in einigen Bundesländern bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der Polizei und nicht-staatlichen Beratungsstellen im Bereich des Frauenhandels sein.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (AufenthG)

Zu Nummer 1 (§ 15a)

Mit der Änderung sollen Opfer von den in § 25 Abs. 4a und Abs. 4b genannten Straftaten aus der Verteilung ausgenommen werden, weil ihnen eine Verteilung nicht zuzumuten ist und sie mit den örtlich zuständigen Ermittlungsbehörden eng kooperieren. Häufig sind sie traumatisiert und müssen zunächst entscheiden, ob sie zur Kooperation mit den Ermittlungsbehörden bereit sind oder ob sie ausreisen wollen. Zum Teil werden die Opfer von den Tätern bedroht, so dass die Polizei sie etwa durch Unterbringung in einer geschützten Wohnung besonders schützen muss. Schließlich wird für die Ermittlungsbehörden die Kooperation erheblich erschwert, wenn die Personen an einen anderen Ort verteilt werden.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Mit dem neuen Absatz 4b wird Art. 13 Abs. 4 der Sanktionsrichtlinie umgesetzt und eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für die Opfer von Schwarzarbeit eingeführt, die in Strafverfahren mit den Behörden kooperieren müssen. Die Aufenthaltserlaubnis wird unter vergleichbaren Bedingungen erteilt wie die Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Absatz 4a, der die Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, umgesetzt.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 4a und 4b wird als Anspruchsnorm ausgestaltet. In beiden Absätzen wird zudem auf die Voraussetzung verzichtet, dass der Ausländer oder die Ausländerin jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat. Denn der Kontakt zu den beschuldigten Personen ist oft zur Geltendmachung bestehender Ansprüche der Opfer im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erforderlich.

Mit dem neuen Absatz 4c wird für die Opfer der in Absatz 4a und 4b genannten Straftaten ein Regelanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Durchsetzung von Lohnansprüchen sowie Entschädigungsansprüchen für im Rahmen des ausbeuterischen Arbeitsverhältnisses erlittene Verletzungen eingeführt. Damit wird Art. 6 Abs. 2 der Sanktionsrichtlinie umgesetzt, der vorschreibt, dass die Mitgliedstaaten wirksame Verfahren und Mechanismen einrichten müssen, um den irregulär Beschäftigten die Durchsetzung von Lohnansprüchen zu ermöglichen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht nur durch die strafrechtliche Verfolgung von Arbeitgebern, sondern auch dadurch, dass die illegale Beschäftigung wirtschaftlich unattraktiv gemacht wird.

Diese Aufenthaltserlaubnis wird auch Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung gewährt. Gerade Opfer von Menschenhandel erleben schwerste Formen von Ausbeutung und Verletzungen weiterer Rechte. Eine unterschiedliche Behandlung der Opfer von Menschenhandel wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Dies gilt umso, als Art. 15 Abs. 3 und 4 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel die Staaten verpflichtet, Opfern von Menschenhandel Entschädigungsansprüche einzuräumen und deren Durchsetzung auch tatsächlich zu ermöglichen. Unbeschadet der Berücksichtigung der Opfer von Menschenhandel in diesem Gesetzentwurf, der im Wesentlichen auf die bessere Rechtswahrnehmung aller Menschen ohne Aufenthaltsstatus abzielt, sollte geprüft werden, in welchen Fällen Opfern von Menschenhandel verbesserte Aufenthaltsrechte aus humanitären Gründen eingeräumt werden könnte.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Die Regelerteilungs- und Verlängerungsdauer von sechs Monaten entspricht derjenigen für die Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Absatz 4a.

Zu Nummer 4 (§ 50)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. § 50 Absatz 2a regelt die Ausreisepflicht von Ausländerinnen und Ausländern, die Opfer von Menschenhandel sind. Mit der Änderung wird die bei der Ausreisefrist zu berücksichtigende Bedenkzeit auch Opfern von in § 25 Absatz 4b genannten Straftaten eingeräumt. Gleichzeitig wird die Ausreisefrist auf mindestens drei Monate verlängert. Die dreimonatige Bedenkfrist soll sicherstellen, dass die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, in voller Kenntnis der Sachlage – und unter Abwägung der Gefahren, denen sie sich aussetzen - darüber zu entscheiden, ob sie mit den zuständigen Ermittlungsbehörden kooperieren möchten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betroffene freiwillig kooperieren. Aus der Praxis der Betroffenenverbände ist bekannt, dass eine einmonatige Frist oft nicht ausreicht, damit die Betroffenen sich psychisch und physisch erholen und eine Entscheidung über die Mitwirkung in einem Strafverfahren treffen können.

Zu Buchstabe c

Satz 5 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Sanktionsrichtlinie, der vorschreibt, dass illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige vor ihrer Abschiebung systematisch und objektiv über ihre Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Sanktionsrichtlinie informiert werden. Die Informationen müssen sich auf die Möglichkeit eines Strafverfahrens gegen die Arbeitgeber und auf die damit verbundene Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung, auf ein Beschwerderecht gegen Arbeitgeber sowie auf Lohnansprüche und Verfahren der Durchsetzung beziehen.

Sowohl für eine arbeitsgerichtliche Klage wie auch ein Strafverfahren braucht es Zeit, um überhaupt den Entschluss zu fassen, Kontakt zu einer Rechtsvertretung aufzunehmen und unter Umständen Beweismittel für eine Klage beizubringen. Diesbezügliche Informationen müssen den Betroffenen daher zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt erteilt werden. Um eine Inanspruchnahme der Rechte zu gewährleisten, ist es außerdem wichtig, dass die Betroffenen durch Fachstellen über ihre Rechte informiert werden.

Um eine umfassende Beratung der Betroffenen zu gewährleisten, müssen entsprechende Beratungsstellen qualifiziert werden.

Zu Nummer 5 (§ 87)

Zu Buchstabe a

Die Meldepflicht aller öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörden stellt das größte Hindernis bei der Wahrnehmung der sozialen Rechte von Menschen dar, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Die Betroffenen vermeiden den Kontakt mit allen staatlichen Einrichtungen aus Furcht, dass dadurch ihr Aufenthalt in Deutschland bekannt wird. So kommen ihnen Leistungen, auf die sie einen Anspruch haben, nicht zugute.

Mit der Änderung sind nicht mehr alle öffentlichen Stellen zur Datenübermittlung an die Ausländerbehörden verpflichtet, sondern nur die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie öffentliche Stellen mit der Aufgabe der Strafverfolgung und –vollstreckung. Andere öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten über Menschen ohne Aufenthaltsstatus nicht mehr an die Ausländerbehörden weitergeben.

Die Änderung berücksichtigt in ausgewogenem Maße das ordnungspolitische Interesse der Migrationskontrolle sowie das rechtsstaatliche Interesse, gesetzlich verankerte soziale Grund- und Menschenrechte für jeden praktisch wirksam zu machen. Die öffentlichen Stellen, die der Gefahrenabwehr sowie der Strafrechtspflege dienen, sind weiterhin verpflichtet, durch die Übermittlung von Daten illegale Einwanderung und illegalen Aufenthalt zu verhindern. Dagegen ist den öffentlichen Stellen, deren Kernaufgabe die Gewährung sozialer Rechte ist, die Datenübermittlung untersagt, denn die Übermittlungspflicht steht der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegen. Nur wenn Anspruchsberechtigte sicher sein können, dass die Ausländerbehörde über ihren Aufenthalt nicht informiert wird, werden sie sich an die Leistungsträger wenden, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Durch die Änderung soll Menschen ohne Aufenthaltsstatus insbesondere der Zugang zu Bildung, gesundheitlicher Versorgung und zu arbeitsgerichtlichem Rechtsschutz ermöglicht werden. Gleichzeitig wird die herrschende Rechtsunsicherheit darüber beendet, welche Stellen meldepflichtig i. S. des § 87 AufenthG sind.

Zugang zur Bildung

Im Oktober 2009 trat die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz in Kraft, in der auch Schulen als Einrichtung genannt werden, die den illegalen Aufenthalt einer Person an die Ausländerbehörden melden müssen. Allerdings gilt dies nur, wenn der Aufenthaltsstatus den Schulleitungen im Zuge des Anmeldeverfahrens zwangsläufig bekannt wird (Ziffer 87.1.1.3 und 87.2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). Ob dies der Fall ist, hängt von der Ausgestaltung des Anmeldeverfahrens in den Ländern und Kommunen ab, das stark variiert. Teilweise sind die Schulleitungen angewiesen, aufenthaltsrechtliche Daten ihrer Schüler zu erheben und an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. In anderen Ländern ist die Datenerfassung und Weitergabe dagegen untersagt. So dürfen in Nordrhein-Westfalen Schulen von ausländischen Schülern weder Pass noch Meldebescheinigung verlangen. In Hessen wurde 2009 die Pflicht zur Vorlage einer Meldebescheinigung abgeschafft. Und in Hamburg erklärte das Schulministerium per Rundschreiben, die umstrittene Schülerdatei dürfe nicht zur Erfassung statusloser Kinder verwendet werden.

Die unterschiedliche Handhabung und Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet dürfen nicht dazu führen, dass Kinder, die für ihren illegalen Aufenthaltsstatus nicht verantwortlich sind, von ihrem Menschenrecht auf Bildung nicht Gebrauch machen können. Dadurch, dass alle öffentlichen Schulen, Kindertagesstätten und weitere mit der Aufgabe der Bildung betrauten Behörden, wie Jugendämter, mit der Änderung von der Meldepflicht ausgenommen werden, soll statuslosen Kindern der Kindergarten- und Schulbesuch tatsächlich ermöglicht werden.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Menschen ohne Aufenthaltsstatus haben gemäß § 1 Nr. 5 des AsylbLG Anspruch auf ärztliche Behandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Kostenübernahme für die Leistungen muss

im Regelfall vor der Behandlung beim Sozialamt beantragt werden. Da die Sozialämter übermittlungspflichtig sind, werden die Leistungen aus Furcht vor Statusaufdeckung selten von Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Anspruch genommen.

Erfahrungen von Ärztinnen und Ärzten der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität des Deutschen Instituts für Menschenrechte zeigen, dass die Betroffenen in der Regel – wenn überhaupt – erst viel zu spät zu einem Arzt gehen. In vielen Fällen entfällt damit die Möglichkeit, frühzeitig die notwendigen präventiven und therapeutischen Maßnahmen einzuleiten. Stattdessen zögern die Betroffenen die Behandlung einer Krankheit so lange hinaus, bis ihnen nichts anderes übrig bleibt, als zum Arzt zu gehen. Dadurch drohen ein schwerer und langer Krankheitsverlauf sowie eine Chronifizierung der Beschwerden. Als Folge der Verschleppung von Krankheiten können die Behandlungskosten steigen.

In Ausnahmefällen, wenn die Beantragung der Kostenübernahme im Vorfeld der Behandlung dem Patienten nicht zumutbar ist, stellt sich das Problem der Übermittlungspflicht nicht. In medizinischen Notfällen rechnet der Krankenhausträger unmittelbar mit dem zuständigen Sozialamt ab. In diesen Fällen ist das Sozialamt nicht befugt, die aufenthaltsrechtlichen Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten, denn der Geheimnisschutz von Ärztinnen und Ärzten erstreckt sich seit der Einführung der Verwaltungsvorschrift im Oktober 2009 sowohl auf das Verwaltungspersonal in der Abrechnungsstelle des Krankenhauses sowie auf das Sozialamt (Ziffer 88.2.3. der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz).

Besondere Probleme ergeben sich bei einer Schwangerschaft und Geburt eines Kindes. Ärztliche Kontrolluntersuchungen im Rahmen einer Schwangerschaft werden von den betroffenen Frauen aus Furcht vor Statusaufdeckung oft unterlassen, wodurch gesundheitliche Gefahren für Mutter und Kind entstehen können. Wird ein Kind in die aufenthaltsrechtliche Illegalität hinein geboren, ist nach gegenwärtiger Rechtspraxis nicht sicher, dass das Kind eine Geburtsurkunde erhält. Das Vorgehen des jeweils zuständigen Standesamtes der Länderverwaltungen ist in Bezug auf die Ausstellung von Geburtsurkunden nicht einheitlich. In jedem Fall ist die Beantragung einer Geburtsurkunde nach wie vor mit dem Risiko der Statusaufdeckung verbunden, weil die Standesämter als öffentliche Stellen gemäß § 87 AufenthG übermittlungspflichtig sind. Erhält ein Kind keine Geburtsurkunde, zieht dies eine ganze Reihe von schwerwiegenden Problemen nach sich.

Die Änderung stellt sicher, dass das Standesamt sowie alle öffentlichen Stellen, die Leistungen im Rahmen der Krankenbehandlung gewähren, von der Übermittlungspflicht ausgenommen werden.

Effektive Rechtsdurchsetzung

Um den gesetzlich verankerten Rechten Wirkung zu verleihen, müssen Menschen ohne Aufenthaltsstatus in der Lage sein, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen. Bislang sehen Menschen ohne Aufenthaltsstatus von der Durchsetzung ihrer Ansprüche ab, weil die Gerichte übermittlungspflichtig sind und daher mit Einreichung einer Klage die Statusaufdeckung droht. Besonders problematisch ist dabei, dass sich Betroffene nicht gegen Nötigungen im Arbeitsverhältnis wehren können und ihren Lohn und andere Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis vor den Arbeitsgerichten nicht ohne Furcht vor Entdeckung einklagen können. Durch die Änderung wird ihre Position gegenüber Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen gestärkt, die den fehlenden Aufenthaltsstatus ihrer Beschäftigten ausnutzen. Das Verbot der Datenübermittlung dient auch der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 der Sanktionsrichtlinie.

Zu Buchstaben b bis d

Es handelt sich um Folgeänderungen der eingeschränkten Übermittlungspflicht gemäß Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 95)

Bislang besteht bei Personen, die Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsstatus unterstützen, erhebliche Unsicherheit darüber, ob sie sich durch ihr Verhalten strafbar machen. Dies betrifft insbesondere folgende Personen:

- der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin und Angehörige von Pflegeberufen,
- der Lehrer oder die Lehrerin, die ein Kind ohne Aufenthaltsstatus unterrichten,

- Angehörige von Nichtregierungsorganisationen und anderen sozialen Einrichtungen, die Menschen ohne Aufenthaltsstatus über ihre Rechte aufklären,
- Personen, die einen Familienangehörigen ersten Grades bei der Einreise nach Deutschland und dem Aufenthalt in Deutschland unterstützen,
- Personen, die Flüchtlinge unterstützen sowie
- Seelsorger.

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass Personen, die aus humanitären Gründen einer Ausländerin oder einem Ausländer bei Taten gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr.1b unterstützen, straffrei bleiben. Der Wortlaut orientiert sich an der Ausnahme der Strafbarkeit, die in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2002/90/EG (Richtlinie über die illegale Beihilfe) geschaffen wurde.

Zu Nummer 7 (§ 99)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 87. § 99 Absatz 1 Nummer 14 ermächtigt das Bundesministerium des Innern im Wege der Rechtsverordnung den Umfang der Übermittlungspflichten von öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörde zu regeln. Mit der Änderung wird diese Ermächtigung an die eingeschränkte Reichweite der Übermittlungspflichten gemäß § 87 angepasst, indem nur noch die in § 87 genannten Stellen zur Übermittlung der dort genannten Daten berechtigt sind.

Zu Artikel 2 (AsylbLG)

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wenn kein Notfall vorliegt, müssen die Betroffenen im Vorfeld einer ambulanten oder stationären Behandlung beim Sozialamt die Kostenübernahme beantragen. Nach § 11 Abs. 3 ist das Sozialamt in diesem Fall verpflichtet, Daten über die Antragsteller an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Aus Angst vor Aufdeckung ihres Status sehen Betroffene im Krankheitsfalle von der Inanspruchnahme der ihnen zustehenden Leistungen daher ab.

Mit der Änderung wird es den Sozialämtern, die über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entscheiden, untersagt, Daten über Personen ohne Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Damit soll sichergestellt werden, dass Betroffene sich im Krankheitsfalle medizinisch versorgen lassen.

Zu Artikel 3 (SchwarzArbG)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sieht weit reichende Kooperationspflichten zwischen den Behörden der Zollverwaltung sowie zahlreichen anderen Behörden vor, darunter Sozialleistungsträgern, ausführende Behörden des Asylbewerberleistungsgesetzes und Ausländerbehörden. Nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 sind diese öffentlichen Stellen verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln. Ferner unterrichten nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 die Behörden der Zollverwaltung die Ausländerbehörden über Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz.

Diese Pflichten zur Datenübermittlung können etwa dazu führen, dass ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anlässlich eines Arbeitsunfalls von der unerlaubten Beschäftigung einer Person ohne Aufenthaltsstatus erfährt. Er ist daraufhin verpflichtet, die Zollverwaltung und die Ausländerbehörde über den illegalen Aufenthalt der verletzten Person zu informieren.

Mit der Änderung wird die Übermittlungspflicht der in § 2 Abs. 2 genannten Stellen, die nicht primär der Gefahrenabwehr oder der Strafrechtspflege dienen, eingeschränkt.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Gemäß § 13 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 11 genannten Stellen verpflichtet, die Zollverwaltungen über Anhaltspunkte für in § 8 genannte Verstöße zu informieren. Um zu verhindern,

dass im Rahmen der Auskunftspflichten personenbezogene Daten über Menschen ohne Aufenthaltsstatus über die Zollverwaltungen an die Ausländerbehörde gelangen, wenn diese von ihren gesetzlich verankerten fundamentalen Rechten Gebrauch machen, wird die Übermittlungspflicht für die in § 2 Abs. 2 genannten Stellen, die nicht primär der Gefahrenabwehr oder Strafrechtspflege dienen, eingeschränkt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Übermittlungspflicht der Gerichte gemäß § 13 Abs. 3 eingeschränkt.

Nach ständiger Rechtsprechung haben Ausländerinnen und Ausländer, die ohne Arbeitserlaubnis oder ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin gearbeitet haben, einen Anspruch auf Zahlung des Lohnes für die erbrachte Arbeitsleistung. Es handelt sich in diesen Fällen um ein faktisches Arbeitsverhältnis. Menschen ohne Aufenthaltsstatus wenden sich aber häufig nicht an die Arbeitsgerichte, weil sie befürchten, dass dadurch ihr Aufenthalt in Deutschland den Ausländerbehörden bekannt wird. Dies führt dazu, dass insbesondere Menschen ohne Aufenthaltsstatus von Arbeitgebern um ihren Lohn geprellt werden oder aber ausgebeutet werden. Deswegen ist es erforderlich, sicherzustellen, dass Betroffene ihren Lohn oder Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, einklagen können, ohne befürchten zu müssen, dass ihr Aufenthaltsstatus der Ausländerbehörde bekannt wird. Dadurch wird ihre Position gegenüber Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen gestärkt, die den fehlenden Aufenthaltsstatus ihrer Beschäftigten ausnutzen.

Die Änderung dient gleichzeitig der Umsetzung der Sanktionsrichtlinie. Nach Art. 6 Abs. 2 der Sanktionsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten wirksame Verfahren sicherstellen, damit illegal Beschäftigte ihren Lohn und ggf. Entschädigungsansprüche gerichtlich durchsetzen können.

Zu Artikel 4 (SGB III)

Die Änderung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Menschen ohne Aufenthaltsstatus ihren Lohn oder Entschädigungsansprüche einklagen können, ohne dass das angerufene Gericht Daten über den Aufenthaltsstatus an die Zollverwaltung weiterleitet und damit der Aufenthaltsstatus den Polizei- und Ausländerbehörden bekannt wird. Die Änderung ist auch zur Umsetzung der Sanktionsrichtlinie notwendig, weil gemäß Art. 6 Abs. 2 der Sanktionsrichtlinie die Mitgliedstaaten wirksame Verfahren sicherstellen müssen, damit Beschäftigte ihren Lohn und ggf. Entschädigungsansprüche gerichtlich durchsetzen können.

Zu Artikel 5 (SGB VII)

Beschäftigte Personen genießen nach § 2 Abs. 1 SGB VII den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Schutz kommt Beschäftigten zugute, unabhängig davon, ob der Aufenthalt oder die Beschäftigung in Deutschland erlaubt sind. Aber auch andere Personen wie Kindergartenkinder und Schüler fallen unter den Versicherungsschutz. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden gemäß § 19 S. 2 von Amts wegen erbracht. Insbesondere bei Arbeitsunfällen ist es daher vorstellbar, dass der Unfallversicherungsträger ohne Zutun des Betroffenen benachrichtigt wird.

Gemäß § 211 SGB VII sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet, zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit den in der Norm einzeln aufgeführten Behörden zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die Ausländerbehörden bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz unterrichten. Um zu verhindern, dass Ausländerbehörden im Falle eines Arbeitsunfalls vom fehlenden Aufenthaltsstatus einer Person Kenntnis erlangen, wird mit der Änderung die Übermittlungspflicht der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eingeschränkt.

Zu Artikel 6 (SGB VIII)

Sowohl das Grundgesetz als auch verschiedene internationale Menschenrechtspakte verpflichten Deutschland für das Wohl von allen in Deutschland lebenden Kindern zu sorgen. Insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention schreibt vor, dass das Kindeswohl bei allen staatlichen Entscheidungen

vorrangig berücksichtigt werden muss. Das deutsche Recht steht mit diesen Vorgaben nicht in vollem Umfang in Einklang, denn nach § 6 Abs. 2 SGB VIII sind Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen. Insbesondere haben sie keinen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung und erhalten dafür auch keine Förderung gemäß § 24 SGB VIII.

Die Grundlage für die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes und die späteren Bildungschancen werden früh gelegt. Das hat erneut der OECD-Bericht „Doing better for Families“ vom 27. April 2011 belegt. Deshalb muss der Zugang zu Kindertageseinrichtungen für alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gewährleistet sein. Gerade Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität müssen die Chance haben, im Rahmen von Kindertageseinrichtungen ein Stück Normalität zu erleben.

Durch die Änderung wird überdies sichergestellt, dass auch Kinder ohne Aufenthaltsstatus Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB VIII haben, wenn ihr Wohl dies erfordert.

Zu Artikel 7 (BGB)

Der neue § 612b legt verschiedene Besserungen für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchsetzung ihrer Vergütungsansprüche gegenüber ihren Arbeitgebern fest. Die Änderungen dienen der Umsetzung der Sanktionsrichtlinie, gehen aber teilweise über den Mindeststandard der Sanktionsrichtlinie hinaus. Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung von Opfern von Menschenhandel. Die Vorschriften nach § 612b kommen nicht nur Personen zu gute, die keine Genehmigung nach § 284 Absatz 1 SGB III oder Berechtigung zur Erwerbstätigkeit nach § 4 Absatz 3 AufenthG haben, sondern auch Opfern von Menschenhandel nach § 232 oder § 233 StGB. Die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Opfer ist erforderlich, weil deren Situation vergleichbar ist. Es handelt sich um Personen, die in der Regel nach Abschluss des Strafverfahrens ausreisepflichtig sind. Sie haben erhebliche Schwierigkeiten, nach der Rückkehr in ihre Herkunftsländer ihre Ansprüche geltend zu machen, da sie in der Regel eine Gruppe mit wenigen Ressourcen sowie geringer Sprach- und Rechtskenntnis sind. Eine unterschiedliche Behandlung wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Absatz 1 setzt Art. 6 Abs. 3 der Sanktionsrichtlinie um. Die Vorschrift regelt, dass zu Gunsten der oder des Beschäftigten für die Berechnung der zu zahlenden Vergütung widerlegbar vermutet, dass das Beschäftigungsverhältnis mindestens drei Monate bestand.

Absatz 2 setzt Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a Teilsatz 2 der Sanktionsrichtlinie um. Nach der Vorschrift ist als vereinbarte Vergütung die übliche Vergütung anzusehen, es sei denn, es wurde eine höhere Vergütung vereinbart. Eine niedrigere Vergütung als die übliche kann nicht wirksam vereinbart werden. Zwar wäre die Vereinbarung über eine niedrigere Vergütung nach dem Wortlaut der Sanktionsrichtlinie nicht ausgeschlossen. Eine solche Vereinbarung würde aber dem Ziel der Sanktionsrichtlinie, einen Beitrag zur Verringerung der Ausbeutung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt zu leisten, zuwiderlaufen. Der Bezug auf die übliche Vergütung stellt auch keine unzulässige Beschränkung der Vertragsautonomie dar. So ist zum Beispiel für den Bereich der legalen Beschäftigung gesetzlich vorgesehen, dass die Agentur für Arbeit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG nur zustimmen kann, wenn die Beschäftigung der Einwanderin oder des Einwanderers nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer erfolgt. Dies bezieht sich auch auf die Vergütung.

Absatz 3 setzt Art. 8 der Sanktionsrichtlinie um. Die Vorschrift regelt die Haftung des Unternehmers, deren unmittelbarer Unterauftragnehmer der Arbeitgeber ist, des Generalunternehmers sowie aller zwischengeschalteter Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehung zum Arbeitgeber. Sie alle haften für die Vergütungsansprüche wie Bürgen, die auf die Einrede der Vorausklage verzichtet haben. Satz 3 regelt die Exkulpationsmöglichkeit für Generalunternehmer und zwischengeschaltete Unternehmer. Danach entfällt die Haftung, wenn sie das Fehlen der nach § 284 Absatz 1 SGB III erforderlichen Genehmigung oder der nach § 4 Absatz 3 AufenthG erforderlichen Berechtigung zur

Erwerbstätigkeit oder das Vorliegen von § 232 oder § 233 StGB nicht kannten und bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt auch nicht hätten erkennen können.

Absatz 4 erweitert die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Für Klagen gegen einen Arbeitgeber sind die Arbeitsgerichte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG zuständig. Für Ansprüche aus Bürgenhaftung im Sinne des neuen § 612b Abs. 3 BGB sind in Deutschland die ordentlichen Gerichte zuständig und nur im Rahmen der so genannten Zusammenhangsklage die Arbeitsgerichte nach § 2 Abs. 3 ArbGG. Um illegal beschäftigten Menschen ohne Aufenthaltsstatus die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern wird mit Absatz 4 die Möglichkeit eingeräumt, Ansprüche nach Absatz 3 auch vor den Arbeitsgerichten geltend zu machen.

Absatz 5 stellt klar, dass die Regelungen zur Durchsetzung bestimmter branchen-spezifischer Mindestlöhne unberührt bleiben.

Zu Artikel 8 (ArbGG)

Mit der Änderung wird zur Durchsetzung der Rechte nach der Sanktionsrichtlinie die Prozessstandschaft für Verbände eingeführt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie sind auch prozessuale Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände zur Unterstützung illegal Beschäftigter ein vorgeschriebenes Instrument, um die Wirksamkeit der Verfahren zur Durchsetzung von Lohnansprüchen sicherzustellen. Die Unterstützung durch Verbände kann zum Ausgleich des massiven Machtungleichgewichts zwischen den Parteien beitragen. Eine Geltendmachung des Lohns durch Verbände in Prozessstandschaft kann zudem helfen, wenn sich die Beschäftigten bereits wieder außerhalb Deutschlands aufhalten oder aus Angst vor Statusaufdeckung nicht persönlich vor Gericht erscheinen möchten.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

elektronische Vorabzustimmung*